

**Richtlinie zur Vergabe von Niedersachsen-Stipendien  
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

**§ 1 Gegenstand**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vergibt Stipendien an Studierende auf Grund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigung sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austausches zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

**§ 2 Auswahlkommission**

- (1) Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover richtet eine zentrale Auswahlkommission ein. Dieser gehören der Präsident oder die Präsidentin, ein Mitglied des Hochschulbüros für Internationales sowie jeweils ein Mitglied aus jeder Fakultät an. Darüber hinaus kann der Auswahlkommission ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme angehören. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz der Kommission.
- (2) Die zentrale Auswahlkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Entscheidungen der Auswahlkommission und die sie tragenden Erwägungen werden in einem Protokoll festgehalten.

**§ 3 Verfahren**

- (1) Das Stipendium beträgt 1000 € und erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung zum Jahresende nach dem Tagen der Auswahlkommission.
- (2) Antragsberechtigt sind Studienbewerber/innen, welche sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover um einen Studienplatz beworben haben sowie immatrikulierte Studierende in der Regelstudienzeit. Innerhalb der Gruppe der ausländischen Studierenden sind antragsberechtigt die immatrikulierten Studierenden, die ein Studium mit Abschluss anstreben.
- (3) Die Vergabe des Stipendiums setzt einen Antrag der Studierenden voraus. Anträge sind an das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bis zum 30. September eines Jahres zu richten.
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die zentrale Auswahlkommission. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

#### **§ 4 Kriterien**

- (1) Von den insgesamt für Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel sollen, soweit genügend Anträge vorliegen, in der Regel 20 % an Erstsemester und 75 % an sonstige Studierende in der Regelstudienzeit vergeben werden. 5 % der Mittel werden an ausländische Studierende vergeben.
- (2) Die Vergabe der Stipendien an Erstsemester erfolgt aufgrund ihrer Abiturnote. Diese muss mindestens 2,0 betragen.
- (3) Die Vergabe an eingeschriebene Studierende in der Regelstudienzeit erfolgt aufgrund der Durchschnittsnote des Notenspiegels innerhalb der Fakultäten oder einem vergleichbaren Kriterium zur Ermittlung der besonderen Leistung oder herausgehobenen Befähigung, welches von der Auswahlkommission im Einzelfall festgelegt werden kann. Stichtag ist insoweit der Tag der Antragstellung.
- (4) Die Vergabe an ausländische Studierende erfolgt aufgrund von Notenspiegeln, bei Erstsemestern aufgrund des Abschlusszeugnisses ihrer Heimatschule oder die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Übersetzung.

#### **§ 5 Entscheidung der Auswahlkommission**

Die zentrale Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien anhand der in § 4 genannten Kriterien. Die Auswahlkommission kann von den Studierenden zudem insbesondere Motivationsschreiben anfordern und Auswahlgespräche führen und aus diesen gewonnene Informationen zusätzlich bei der Auswahlentscheidung berücksichtigen.

Die Richtlinie tritt zum Wintersemester 2011/12 in Kraft.